

Wahlbekanntmachung

1. Am

25. Mai 2014

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Alt Zachun, Bandenitz, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin und Warlitz**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- der Bürgermeister

Gewählt werden in der Gemeinde **Belsch**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Hagenow-Land gehören zum Wahlbereich **3** des Landkreises Ludwigslust-Parchim und sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

2.1 Die Gemeinde **Alt Zachun** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindezentrum Alt Zachun, Am Sportplatz 1,
19230 Alt Zachun

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

2.2 Die Gemeinde **Bandenitz** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindehaus Bandenitz, Feldstraße 1, 19230 Bandenitz
OT Radelübbe

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingerrichtet.

2.3 Die Gemeinde **Belsch** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindehaus Belsch, Dorfstraße 4, 19230 Belsch

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

2.4 Die Gemeinde **Bobzin** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Bobzin, Zur Schulkoppel 3, 19230 Bobzin
Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingrichtet.

2.5 Die Gemeinde **Bresegard bei Picher** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Bresegard, Schulstraße 12,
19230 Bresegard bei Picher
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.6 Die Gemeinde **Gammelin** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Gammelin, Schulstraße 13,
19230 Gammelin
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.7 Die Gemeinde **Groß Krams** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Groß Krams, Teichstraße 8,
19230 Groß Krams
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.8 Die Gemeinde **Hoort** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Kindergarten Hoort, Am Schulacker 1, 19230 Hoort
Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingrichtet.

2.9 Die Gemeinde **Hülseburg** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Hülseburg, Dorfstraße 7 , 19230
Hülseburg
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.10 Die Gemeinde **Kirch Jesar** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Kirch Jesar, Theodor-Körner Straße 10,
19230 Kirch Jesar
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.11 Die Gemeinde **Kuhstorf** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Kuhstorf, Schulstraße 7, 19230 Kuhstorf
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.12 Die Gemeinde **Moraas** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Moraas, Hauptstraße 20, 19230 Moraas
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingrichtet.

2.13 Die Gemeinde **Pätow-Steegen** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Pätow, Am Brink 11,
19230 Pätow-Steegen, OT Pätow

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

2.14 Die Gemeinde **Picher** bildet zwei Wahlbezirke

Wahlbezirk 001 Picher (alle
Straßen)
Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Picher, Hagenower Straße 11 a,
19230 Picher

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

Wahlbezirk 002 OT Jasnitz
(alle Straßen)
Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Forsthof Jasnitz, Lange Straße 21 ,
19230 Picher OT Jasnitz

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingerrichtet.

2.15 Die Gemeinde **Pritzier** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Dorf- und Gemeinschaftshaus Pritzier,
Hagenower Straße 12, 19230 Pritzier

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei.

eingerrichtet.

2.16 Die Gemeinde **Redefin** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Kulturscheune, An der B 5 Nr. 12 , 19230 Redefin

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

2.17 Die Gemeinde **Setzin** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Setzin, Am Sportplatz 3, 19230 Setzin

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

2.18 Die Gemeinde **Strohkirchen** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Strohkirchen, Gartenstraße 6,
19230 Strohkirchen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

2.19 Die Gemeinde **Toddin** bildet zwei Wahlbezirke

Wahlbezirk 001 Toddin (alle
Straßen)
Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Toddin, Hillerweg 2, 19230 Toddin

Der Wahlraum ist barrierefrei.

eingerrichtet.

Wahlbezirk 002 OT Gramnitz
(alle Straßen)
Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Gramnitz, Dorfstraße 12, 19230 Toddin, OT Gramnitz
Der Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei.

eingerrichtet.

2.20 Die Gemeinde **Warlitz** bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeindehaus Warlitz, Hauptstraße 23, 19230 Warlitz
Der Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei.

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis

Datum
03.05.2014

zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der **Briefwahlvorstand des Amtes Hagenow-Land** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl**

um

18:00

 Uhr

in

Ort und Raum
Sitzungssaal des Amtes Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden **Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin und Warlitz** werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. In den Gemeinden, in denen der Bürgermeister gewählt wird, verbleibt die Wahlbenachrichtigung beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk Nr. 01 der Gemeinde Setzin ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber"¹⁾ und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ist im Wahlgebiet ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen worden, enthält der Stimmzettel den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und den Namen des Bewerbers, Rechts neben dem Namen des Bewerbers befinden sich zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl am **15.06.2014** eine Stichwahl statt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
 - 6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Wahl im Landkreis Ludwigslust-Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl
 - **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
 - **des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.
 - 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Hagenow, den 24.04.2014

Die Gemeindewahlbehörde



Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2014 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

- a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 1
der **Gemeinde Setzin**

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- | | |
|---|---|
| A. Mann , geboren 1990 bis 1996 | G. Frau , geboren 1990 bis 1996 |
| B. Mann , geboren 1980 bis 1989 | H. Frau , geboren 1980 bis 1989 |
| C. Mann , geboren 1970 bis 1979 | I. Frau , geboren 1970 bis 1979 |
| D. Mann , geboren 1955 bis 1969 | K. Frau , geboren 1955 bis 1969 |
| E. Mann , geboren 1945 bis 1954 | L. Frau , geboren 1945 bis 1954 |
| F. Mann , geboren 1944 und früher | M. Frau , geboren 1944 und früher |

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.